

Päpstliche Urkunden, Briefe und die europäische Öffentlichkeit

UTA-RENA TE BLUMENTHAL

1. Päpstliche Register und «Liber Pontificalis» – narrative und diplomatische Quellen der Kurie und ihre Vorbildfunktion für Europa.*

„Wer fischt wochenlang, um eine Sardine nach Hause zu bringen?“¹ Mit diesem Sprichwort wurde Paul Fridolin Kehr um 1900 davon abgeraten, die späteren erhaltenen Papstregister nach ansonsten ‘verlorenen’ Papstbriefen aus der Zeit vor dem Pontifikat Innozenz’ III. durchforschen zu lassen. Wie man weiß, ließ er sich von dem nur scheinbar aussichtslosen Unterfangen zum Glück nicht abhalten. Niemand wird heute mehr bestreiten wollen, dass es seit der Zeit Papst Alexanders II. wieder Register gegeben hat, die in Verbindung mit der päpstlichen Kurie² geführt worden sind. Bei diesen Registern handelt es sich um die anscheinend ganz bewusste Wiederaufnahme der spätantiken und frühmittelalterlichen Tradition, die im 10. Jh. abgebrochen war. Zwar hat es gewiss auch im 10. Jh. Formularbehelfe und Bibliotheksfaszikel gegeben, wie Hans-Hennig Kortüm für die ‘Bibliothekshandschriften’ des «Liber Diurnus» bewiesen hat, aber bisher fehlt für Papstregister im Sinne von in Bücher unterteilten Registerbänden für jeden einzelnen Papst seit der Zeit des Formosus (891–896) bis hin zu Alexander II. jede Spur.³ Es war dann bekannt-

* Die Vortragsform für diesen Aufsatz wurde beibehalten und durch Anmerkungen erweitert.

- 1 Paul F. KEHR: Ältere Papsturkunden in den päpstlichen Registern von Innocenz III. bis Paul III., in: NGG 4 (1902) S. 393–558, Zitat S. 394.
- 2 Jürgen SYDOW: Untersuchungen zur kurialen Verwaltungsgeschichte im Zeitalter des Reformpapsttums, in: DA 11 (1954/55) S. 18–73.
- 3 Hans-Henning KORTÜM: Zur päpstlichen Urkundensprache im frühen Mittelalter. Die päpstlichen Privilegien 896–1046, Sigmaringen 1995 (Beiträge zur Geschichte und Quellenkunde des Mittelalters, 17); vgl. Rudolf SCHIEFFER: Tomus Gregorii papae: Bemerkungen zur Diskussion um das Register Gregors VII., in: ADipl 17 (1971) S. 169–184, S. 173 Anm. 25. Schieffer weist darauf hin, dass die Exzerpte Deusededit aus den *tomis* gerade die Epoche betreffen, in der Register fehlen (S. 183); vgl. auch Detlev JASPER/Horst FUHRMANN: *Papal Letters in the Early Middle Ages*, Washington D.C. 2001 (History of Medieval Canon Law).

lich Papst Honorius III. (1216–1227), der die Register des 12. Jhs. als Letzter ausschreiben ließ und ihre Authentizität verbürgte.⁴ Honorius III., vor seiner Wahl Cencius Savelli, hatte seine Hochachtung vor den Registern nicht nur von seinem berühmten Vorgänger, Innozenz III., übernommen, sondern war als ehemaliger Kämmerer (1188–1198) mit aller Art Aufzeichnungen im päpstlichen Archiv⁵ bestens vertraut. Der «Liber Censuum» ist ihm zu verdanken, selbst wenn der Anstoß zu diesem Zinsbuch wahrscheinlich sowohl auf Kardinal Boso als auch direkt auf Kardinal Albinus zurück gehen sollte, der die zuerst in der Kanonessammlung des Deusededit fassbare, sogenannte Privilegiansammlung vervollständigt und in seinen «Digesta pauperis scholaris» abschreiben ließ.⁶ Honorius war der Erbe einer Verwaltung, „which in the previous quarter century had undergone an unparalleled expansion and a radical reformation and rationalization“.⁷ Es war zur Regel geworden, dass in Streitsachen Registerträge das beste Beweismittel darstellten.

4 Fritz EHRLE: Die Frangipani und der Untergang des Archivs und der Bibliothek der Päpste am Anfang des 13. Jahrhunderts, in: *Mélanges offerts à M. Emile Châtelain*, Paris 1910, S. 448–483; Uta-Renate BLUMENTHAL: Papal Registers in the Twelfth Century, in: *Proceedings of the Seventh International Congress of Medieval Canon Law* (Cambridge 23–27 July 1984), ed. by Peter LINEHAN, Città del Vaticano 1988 (MIC C: Subsidia 7), S. 136 Anm. 4 mit Literatur.

5 Zum *cartularium iuxta Palladium* und weiteren Literaturangaben siehe SCHIEFFER (wie Anm. 3) S. 175 und S. 177 sowie S. 182 zu einem Archiv im Patriarchium Lateranense und in der *turris cartularia* am Palatin, die in der «Collectio canonum» des Deusededit genannt werden.

6 Theodor VON SICKEL: Das Privilegium Ottos I. für die Römische Kirche vom Jahre 962, Innsbruck 1883, S. 69ff. und S. 77ff. Der Umfang der Privilegiansammlung ist unbekannt, doch hat sie sicherlich Kapitel 184–289 des 3. Buchs der Sammlung Deusededit in der Ausgabe Viktor WOLF VON GLANVELLS, Paderborn 1905, Neudr. Aalen 1967 enthalten; Horst FUHRMANN: Einfluß und Verbreitung der pseudoisidorischen Fälschungen, 3 Bde., Stuttgart 1972–1974 (MGH Schriften 24, I–III) Bd. 2, S. 517–519; Teresa MONTECCHI PALAZZI: Cencius Camerarius et la formation du 'Liber Censuum' de 1192, in: *Mélanges de l'École Française de Rome* 96 (1984) S. 49ff., hier S. 53ff., mit Literatur; Uta-Renate BLUMENTHAL: Cardinal Albinus of Albano and the *Digesta pauperis scholaris Albini*: MS Ottob. Lat. 3057, in: *Archivum Historiae Pontificiae* 20 (1982) S. 7–49 (Neudr. in DIES.: *Papal Reform and Canon Law*, Aldershot u.a. 1998, Nr. XVII); Teresa MONTECCHI PALAZZI: Formation et carrière d'un grand personnage de la Curie au XII siècle: le cardinal Albinus, in: *Mélanges de l'École Française de Rome* 98 (1986) S. 623–671; Paul FABRE: *Étude sur le Liber Censuum de l'Église Romaine*, Paris 1892 (Bibliothèque des Écoles Françaises d'Athènes et de Rome, 62); *Le Liber Censuum de l'Église Romaine*, publ. par Paul FABRE/Louis DUCHESNE, 2 Bde., Paris 1889–1910, Bd. 3 publ. par Louis DUCHESNE/Paul FABRE/Guy MOLLAT, Paris 1952 (Bibliothèque des Écoles Françaises d'Athènes et de Rome, 2^e série).

7 Jane E. SAYERS: *Papal Government and England during the Pontificate of Honorius III, 1216–1227*, Cambridge 1984, S. 15.

Meine Bemerkungen heute beziehen sich erstens stichwortartig auf den Inhalt der Register in der Zeit bis ca. 1200, mit einer „losen und eher zufälligen Beziehung zwischen Papstdekretalen und Registern“ und ganz knapp auf die Periode Innozenz' III. und Honorius' III., in der man vergebens versuchte, Dekretalen von den Registern abhängig zu machen, wie Othmar Hageneder herausstellte.⁸ Als Zweites werde ich mich in aller Kürze einigen Benutzern der Register zuwenden, deren Wertschätzung wir es verdanken, dass trotz des Untergangs aller frühen Register bis zu Innozenz Anfang des 13. Jhs. – mit Ausnahme der Teilabschrift des Registers Johannes' VIII. und des Originalregisters Gregors VII. – auch heute noch zahlreiche, wenn auch geographisch weit verstreute Nachrichten zu den Registern des 11. und 12. Jhs. vorhanden sind. Als Drittes werde ich abschließend auf den «Liber Pontificalis» eingehen, der, wie man stets meint, Mitte bis Ende des 12. Jhs. in gewissem Sinn eine Verbindung mit den Registern einging, bevor er seinen ursprünglichen Platz in der antiken päpstlichen Verwaltung bald gänzlich verlor und nur noch historischen Zwecken diente.

2. Registerinhalt

Johannes Diaconus berichtet in seiner 'Vita' Gregors des Großen, dass Gregor ebenso viele Bücher (*libros*) im Archiv des Laterans (*scrinium*) zurückgelassen habe, wie er Jahre gelebt hätte – sicher ein Bezug auf die Jahre des Pontifikats. In der Zeit Hadrians I., so berichtet Johannes weiter, seien aus ihrer Gesamtmenge, den 14 Bänden, bestimmte *epistolae decretales* exzerpiert und in zwei Bänden nach einzelnen Indiktionen zusammengestellt worden.⁹ Johannes Diaconus fand die besagten Gregor-Bände im Archiv als Codices vor, die durchblättert werden konnten, *charticii libri*, die also keine Papyrusrollen waren.¹⁰

Die Cassinenser Abschrift des Registers Papst Johannes' VIII., der an dem Register Gregors I. so interessiert gewesen war, dass er die erwähnten Auszüge veranlasste, zeigt, dass das Original-Register dieses Papstes nach den gleichen

8 Othmar HAGENEDER: Papstregister und Dekretalenrecht, in: Recht und Schrift im Mittelalter, hg. von Peter CLASSEN, Sigmaringen 1977 (VuF, 23), S. 319–347, Zitat S. 319.

9 Vita Gregorii 4.71 = PL 75.223A-B; JASPER (wie Anm. 3) S. 70f. mit Literatur; HAGENEDER (wie Anm. 8) S. 322f.; beide mit ausführlichen Angaben zu den kritischen Editionen von Paul EWALD und Ludovicus M. HARTMANN (MGH Epp. 1 und 2) und von Dag NORBERG (CCL 140).

10 Vita Gregorii, Vorwort = PL 75.62C; JASPER (wie Anm. 3) S. 71, besonders Anm. 301; Dietrich LOHRMANN: Das Register Papst Johannes' VIII. (872–882). Neue Studien zur Abschrift Reg. Vat. 1, zum verlorenen Originalregister und zum Diktat der Briefe, Tübingen 1968 (Bibliothek des Deutschen Historischen Instituts in Rom, 30), S. 186.

Prinzipien angelegt war wie das Register Gregors I. – und wie fast 200 Jahre später dasjenige Gregors VII., obwohl nicht mehr in Indiktionen unterteilt, sondern in Pontifikatsjahre.¹¹ Dieselbe Vielseitigkeit – Gregors Register enthielt Brief-Auslauf, gegebenenfalls Einlauf, Notizen wie den «*Dictatus papae*», ausnahmsweise Privilegien, narrative Passagen, Eide und vor allem Synodalprotokolle – war auch den anderen Registern des 11. und 12. Jhs. eigen, über die man seit dem Pontifikat Alexanders II. (1061–1073) wieder weiß. Allem Anschein nach fehlen Papstregister für die Zeit von Formosus (891–896) bis hin zu Papst Leo IX. (1049–1054), aber das sollte nicht so verstanden werden, als ob die Schriftlichkeit in der Kanzlei gänzlich aufgehört hätte. Rudolf Schieffer machte darauf aufmerksam, dass die Exzerpte Deusededitis aus den *tomi* des Lateran-Archivs (und in ganz seltenen Fällen der *turris cartularia*) genau aus den Jahren stammen, in denen wir nichts über Register hören.¹² Vielleicht die präziseste Beschreibung der Register von Alexander II. bis zu Alexander III. stammt aus einem Plädoyer der kanonistisch ungemein gelehrten und wendigen Prokuratoren der portugiesischen Metropole Braga von 1217.¹³ Im Hinblick auf einen Brief Paschalis' II. schrieben sie wie folgt: „Der besagte Brief *Experientiam* findet sich ungefähr am Anfang des dritten Buches; und weil das erste Buch die *acta* des ersten Jahrgangs enthält, das zweite die des zweiten, das dritte die des dritten und so weiter, lässt sich das Datum des Briefes beweisen, nach Einsicht in das Buch und das Jahr des Papstes, und dem *anno dominico* sowie der Indiktion“.¹⁴ Das Gleiche treffe für alle anderen Register zu, wurde

11 Das Register Gregors VII., hg. von Erich CASPAR, 2 Bde., Berlin/Dublin/ Zürich 1920–1923, ³1967 (MGH Epp. sel. II, 1–2); Hartmut HOFFMANN: Zum Register und zu den Briefen Papst Gregors VII., in: DA 32 (1976) S. 86–130 mit ausführlicher Literatur. Eine englische Übersetzung des Registers stammt von Herbert Edward John COWDREY: *The Register of Pope Gregory VII 1073–1085*, Oxford/New York 2002; Vgl. Rudolf VON HECKEL: Das päpstliche und sicilische Registerwesen in vergleichender Darstellung mit besonderer Berücksichtigung der Ursprünge, in: AU 1 (1908) S. 371–501 und BLUMENTHAL: *Papal Registers* (wie Anm. 4) S. 135–151 (Neudr. wie Anm. 5, Nr. XV).

12 SCHIEFFER (wie Anm. 3) S. 183.

13 BLUMENTHAL: *Papal Registers* (wie Anm. 11) S. 137–145 zum Hintergrund des Braga-Prozesses mit ausführlicher Literatur; Peter FEIGE: Die Anfänge des portugiesischen Königiums und seiner Landeskirche, in: *Gesammelte Aufsätze zur Kulturgeschichte Spaniens* 29 (1978) S. 85–436 (Spanische Forschungen der Görresgesellschaft, 1. Reihe); Maria Cristina ALMEIDA E CUNHA: *A chancelaria Arquiepiscopal de Braga 1071–1244*, Noia 2005 (Serie Trivium, 15); vgl. auch Ingo FLEISCH: *Sacerdotium – Regnum – Studium: Der westiberische Raum und die europäische Universitätskultur im Hochmittelalter*, Münster 2006 (Geschichte und Kultur der Iberischen Welt, 4). Auch hier danke ich Herrn Fleisch verbindlich für die beiden letzten Hinweise.

14 Carl ERDMANN: *Papsturkunden in Portugal*, Berlin 1927 (AGG, Philologisch-Historische Klasse 20,3), Nr. 160, S. 381–384, Zitat S. 382; Uta-Renate BLUMENTHAL: *Bemerkungen zum Register Papst Paschalis' II.*, in: QFIAB 66 (1986) S. 1–18, (Neudr. wie Anm. 5, Nr. XIII) S. 2f.

den Vertretern Bragas von den Schreibern der Register versichert. In der Tat lässt sich eine solche Anordnung der Materialien bei allen mir bekannten Registerbezügen öfter verfolgen, wenn die Sequenz nicht absichtlich unterbrochen wurde.

In der Argumentation Bragas im Primatsstreit mit Toledo spielte die Anordnung innerhalb der Register eine große Rolle, vor allem im Register Urbans II., da Briefe oder Urkunden zu seiner Zeit offensichtlich ohne Datierungen im Register standen.¹⁵ Nach der Einnahme Toledos 1085 durch Alfons VI. erhielt Erzbischof Bernhard, den man aus Cluny geholt hatte, eine besondere Würde, die nach Urbans Worten der „besonderen Macht und Ehre seines Königs, der die anderen Könige übertraf, gleich sein sollte“, indem er ihn 1088 zum Primas aller hispanischen *regna* ernannte¹⁶; allerdings mit Vorbehalt: *salva apostolice sedis auctoritate et metropolitanorum privilegiis singulorum*. Dieser Vorbehalt geriet in Toledo und dann auch in Rom in Vergessenheit, denn das Privileg war nicht registriert worden, und der Vorbehalt fiel in Bestätigungsurkunden aus.¹⁷ Zum Ersatz musste sich Toledo 1217 vor Honorius III. als Beweis mit einer narrativen Notiz begnügen, die sinngemäß den Jahresschlussberichten im Register Gregors VII. sowie Passagen in einem Registerauszug für Paschalis II. entspricht.¹⁸

Weshalb wurden Privilegien meistens nicht registriert? Die Behauptung, dass es neben den regulären Registern Privilegienregister gegeben habe, ist deswegen so schwer zu widerlegen, weil es auch Ausnahmen gegeben hat. So enthielt das Register Papst Alexanders II. neben Briefen auch zumindest ein Privileg, wie sich aus einem Transsumpt Honorius' III. ergibt. Es war von Alexander für St. Stephan in Caen ausgestellt worden (JL 4644). Honorius

15 BLUMENTHAL: *Papal Registers* (wie Anm. 11) S. 141; Robert SOMERVILLE with the collaboration of Stephan KUTTNER: *Pope Urban II, the Collectio Britannica and the Council of Melfi (1089)*, Oxford 1996, S. 234 Anm. 17 zu anderen Registerresten Urbans.

16 FEIGE (wie Anm. 13) S. 104–110 sowie S. 357 Anm. 45, zum westgotischen Hintergrund; Alfons BECKER: *Papst Urban II.*, 2 Bde., Stuttgart 1964–1988 (MGH Schriften 19, I–II), Bd. 1, S. 239 und Anm. 897; Urbans Privileg für Ebf. Bernhard von Toledo (JL 5366) = Toledo, Archivo de la Catedral, X.7. A.1.1, ist ediert bei Francisco J. HERNÁNDEZ: *Los cartularios de Toledo: Catálogo documental*, Madrid 1985 (Monumenta Ecclesiae Toletanae Historica I, 1), S. 480, Nr. 538.

17 Erst mit dem Primatsprivileg Honorius' II. für Ebf. Raimund von Toledo (JL 7231) fehlte die Formel. FEIGE (wie Anm. 13) S. 106.

18 BLUMENTHAL: *Papal Registers* (wie Anm. 11) S. 139–141 mit Literatur. Zur «*Collectio Britannica*» vgl. Klaus HERBERS: *Leo IV. und das Papsttum in der Mitte des 9. Jahrhunderts. Möglichkeiten und Grenzen päpstlicher Herrschaft in der späten Karolingerzeit*, Stuttgart 1996 (Päpste und Papsttum, 27), S. 49–91 und jetzt auch Christof ROLKER: *History and Canon Law in the Collectio Britannica: A New Date for London*, BL Add. 8873, in: *Bishops, Texts and the Use of Canon Law around 1100. Essays in Honour of Martin Brett*, ed. by Bruce C. BRASINGTON/Kathleen G. CUSHING, Aldershot 2008 (Church, Faith and Culture in the Medieval West), S. 141–152.

bestätigte es *sicut in eius prospeximus contineri regesto*.¹⁹ St. Stephan in Caen hatte Glück, denn wie auch unter Gregor VII. waren viele Privilegien Alexanders ebenfalls nicht in dessen Register zu finden. Bei Streitsachen mussten die Parteien die Privilegien nach Rom mitbringen, wie zum Beispiel unter Gregor VII. Erzbischof Richer von Sens und Bischof Rainer von Orléans (Reg. 4.9)²⁰, wobei Gregor dann recht selbstherrlich über ihre Gültigkeit entschied. Im November 1073 verweigerte er dem Kloster Santa Maria di Butrio die Bestätigung einer Urkunde „mit dem Namen Alexanders“ wie es im Register Gregors äußerst vorsichtig heißt, die ihm vorgelegt wurde. Der Grund für die Ablehnung war das korrupte Latein und die Variationen unter den darin angeführten kanonistischen *auctoritates* (Reg. 1.33), sinngemäß waren es also damals schon die gleichen Kriterien wie für die Konstitutionen Alexanders III. (Liber X 2.22.2) und Innozenz III. (Liber X 5.20.4). Das Privileg Alexanders II. für die Abtei Hirsau akzeptierte Gregor zwar, aber nur um es sofort zu widerrufen und es feierlich für immer und ewig ungültig zu erklären (Reg. 7.24).²¹ Dieser viel besprochene Widerruf hatte politische oder besser ideologische Gründe, aber die allgemeine Skepsis Gregors VII. gegenüber Privilegien beruhte wohl eher auf Menschenkenntnis, wie man im Hinblick auf zahllose Fälschungen gerade von Privilegien zugeben muss. Dies wird aus meinem letzten Beispiel aus Gregors Pontifikat klar. Gregor ließ zwar ein heute nicht mehr erhaltenes Privileg für La Chaise-Dieu vorbehaltlich gelten, übertrug aber dessen Überprüfung Hugo von Lyon. Es sei zu vernichten, falls Hugo Betrug feststellen sollte, da, schrieb Gregor, „du selbst weißt, dass bei meinem Vorgänger gar manches erschlichen worden ist.“ (Reg. 9.19).

Trotz der für uns befremdlich wirkenden Behandlung von Privilegien – manchmal wurden sie eingetragen, manchmal nicht – wurde die Registerführung, die dem Kanzler und seinen Schreibern anvertraut war, aber anscheinend mit Sorgfalt betrieben. Dies zeigt sich in einer Notiz über Verhandlungen, die der damalige Legat Rainer von San Clemente 1090 von Narbonne über Toulouse und León, wo er ebenfalls Konzilien feierte, zurück nach Rom brachte. Die Notiz betrifft Auseinandersetzungen der Bischöfe von Narbonne, Barcelona und Carcassonne mit Abt Frotard von St-Pons-de-Thomières um das Kloster San Cugat. Rainer durchschlug den Knoten, indem er San Cugat zum Eigentum des Hl. Stuhls erklärte.²² Rainers Entscheidung wurde im Juni 1091

19 Tilmann SCHMIDT: Alexander II. und die römische Reform-Gruppe seiner Zeit, Stuttgart 1977 (Päpste und Papsttum, 11), S. 234 und Anm. 69.

20 Die Ziffern in Parenthese beziehen sich auf die Ausgabe CASPARS: Das Register (wie Anm. 11).

21 Zuletzt Uta-Renate BLUMENTHAL: Gregor VII. Papst zwischen Canossa und Kirchenreform, Darmstadt 2001 (Gestalten des Mittelalters und der Renaissance), S. 266ff. mit ausführlicher Literatur.

22 Carlo SERVATIUS: Paschalis II. (1099–1118). Studien zu seiner Person und seiner Politik, Stuttgart 1979 (Päpste und Papsttum, 14), S. 20–23; BLUMENTHAL: Papal Registers (wie Anm. 11) S. 144f. und Anm. 42 auf S. 145 zum Titel *kamerarius*.

durch die Erzbischöfe von Bordeaux und Grenoble bestätigt und durch Rainer, oder vielmehr seinem *kamerarius*, in das Register Urbans II. eingenäht (*Hoc est in quadam cedula consuta in registro Urbani secundi*), so beschrieb der Mönch von San Cugat später, was er in Rom vorgefunden und für sein Kloster kopiert hatte.²³ Das Register Urbans bestand also von Anfang an bereits aus zusammengenähten Lagen, wie das vielleicht auch für Gregor VII. zutrifft, denn sonst wäre die als «*Dictatus papae*» berühmte Notiz, die auf einem Folio viel kleineren Formats steht, sicher verloren gegangen (Reg. 2. 55a).²⁴

3. Die Benutzer

Die Notiz aus Narbonne zu San Cugat stellt einen Gerichtsentscheid dar, eine *sententia*, die registriert wurde, obwohl sie auf ein Legatenurteil im fernen Narbonne zurückging. Der Inhalt des Papstregisters des 12. Jhs. wird auch in diesem Teil des Vortrags noch deutlich werden, in dem ich mich einzelnen Benutzergruppen kurz zuwenden will. Jeder Hinweis auf ein Register ist selbstverständlich auch ein Hinweis auf einen Benutzer, aber es ergibt sich eine andere Perspektive, die den Blick auf die allgemeinen Interessen lenkt, denen päpstliche Bücher entgegen kamen und zum Vorbild wurden. Zunächst zu einem Papst selbst als Benutzer: Der älteste Hinweis in der «*Collectio Avellana*» von ca. 550 ist ein Brief Papst Pelagius' II. aus den Jahren 585/586, der von Briefen Papst Leos I. spricht, die *ex codicibus et ex antiquis polyptictis scrinii sanctae sedis apostolicae* stammten.²⁵ Die Register Leos I. (440–461) und Felix' III. (483–492) waren unter den Bänden, die in der zweiten Hälfte des 11. Jhs. abgeschrieben wurden. Hadrian I. (772–795) hatte sich um die Register des Großen Gregors bemüht, wie Johannes Diaconus berichtete. Doch schon vor Hadrian wurden sie um 725 von Nothelm, einem englischen Priester aus Canterbury, sowie von weiteren namenlosen Kanonisten, denen wir zwei weitere Auszüge verdanken, durchforscht. Nothelm schrieb alles ab, was, wie er meinte, für den Benediktiner Beda im fernen Kloster Wearmouth im Norden Englands für seine Geschichte der Angelsachsen und ihrer Missionierung von Interesse sein könnte.²⁶ Die Briefe Gregors bildeten bekanntlich die institutionelle Grundlage für die englische Kirche, insbesondere im Hinblick

23 Paul F. KEHR: Papsturkunden in Spanien. Vorarbeiten zur Hispania pontificia, I: Katalanien, Berlin 1926 (AGG, Philologisch-Historische Klasse/ NF 18,2), S. 279f., Nr. 18.

24 Vgl. aber Erich CASPAR: Studien zum Register Gregors VII., in: NA 38 (1913) S. 145–226, S. 161, der von „einer Reihe von ursprünglich wohl lose zusammengelegten Pergamentlagen verschiedenen Umfangs ...“ spricht.

25 JASPER (wie Anm. 3) S. 83ff.; HAGENEDER (wie Anm. 8) S. 320f.

26 Bede's Ecclesiastical History of the English People, ed. by Bertram COLGRAVE/R. A. B. MYNORS, Oxford/New York 1991, Vorwort Bedas.

auf die Schaffung von zwei Erzdiözesen, Canterbury und York.²⁷ Die Rangstreitigkeiten zwischen beiden betrafen besonders das 11. und 12. Jh. mit erheblichen Auswirkungen auf die englische königliche Politik einerseits und auf das Papsttum andererseits. Die Fälschungen, die dabei entstanden, sind berücksichtigt. Auch diese zeigen den ungeheuren Einfluss und die Bedeutung der Papstregister, obwohl dieser Punkt hier nicht verfolgt werden kann.²⁸

Papst Johannes VIII. (872–882), der Auftraggeber der Gregor-‘Vita’ des Johannes Diaconus, hat offensichtlich Gregors Register geschätzt, nicht zuletzt auch als Vorlage für sein eigenes Register. Das Register Johannes’ VIII. wiederum wurde mehr als 100 Jahre später von Abt Desiderius von Montecassino durchgesehen, denn wie auch die Register Leos I. und Felix’ III. übergab er es zweien seiner Mönche zur Abschrift. Dietrich Lohrmann hat sehr einleuchtend gezeigt, dass sie im Kloster Santa Maria in Pallara am Palatin gewirkt haben. Desiderius erhielt dieses Kloster von Papst Alexander II. im Tausch gegen Santa Croce in Jerusalem²⁹, eine interessante Einzelheit, denn es war ja gerade unter Alexander II., dass die Anlegung von Papstregistern wieder aufgenommen wurde. Der Zusammenhang lässt sich nur vermuten, aber hat doch große Wahrscheinlichkeit für sich, denn unter Leo IX. (1049–1054) hat es nachweislich noch keine Register gegeben. Sollte Desiderius, Abt von Montecassino seit 1058 und trotz seiner Wahl als Papst Viktor III. in diesem Amt bis zu seinem Tod 1087 einer der ersten Benutzer der Register zur Zeit der Kirchenreform im 11. Jh. gewesen sein?³⁰

Montecassinos Anteil am Registerwesen erstreckt sich auch auf die Anlage, nicht nur das Abschreiben von Registern, zumindest für Urban II. Dieses wurde durch einen Cassinenser Mönch namens Leo geführt, der unter Paschalis II. Kardinaldiakon von SS. Vito e Modesto wurde, sich um 1100 schlicht *scriptor* nannte und später auch datierte.³¹ Viel bekannter als Leo ist ein weiterer, bereits erwähnter Mönch aus Montecassino, Johannes von Gaeta, der, so vermutet Lohrmann, bereits unter seinem Abt Viktor III. an Registern arbeitete, unter Paschalis Kanzler wurde und dann dessen Nachfolger als Gelasius II. (S.

27 JE 1829, Gregorii I Registrum XI, 39 (ed. EWALD-HARTMANN 2, S. 311ff.; ed. NORBERG S. 934f.) = Bede, Ecclesiastical History, I. 29.

28 Vgl. Beate SCHILLING: Guido von Vienne – Papst Calixt II., Hannover 1998 (MGH Schriften 45), S. 433–438 mit Literaturangaben. Besonders zu beachten ist hier ihr Hinweis auf S. 436 Anm. 240, dass Papst Gelasius II. – der frühere Cassinenser Mönch und Kanzler Johannes von Gaeta – die Register auf seiner Flucht nach Frankreich mitgenommen haben muss. Sie sind dann wohl mit Calixt II. nach Rom zurückgekehrt.

29 LOHRMANN: Das Register (wie Anm. 10) S. 102–109 sowie S. 109–117 zu Desiderius.

30 Vgl. Herbert Edward John COWDREY: The Age of Abbot Desiderius. Montecassino, the Papacy, and the Normans in the Eleventh and Early Twelfth Centuries, Oxford 1983, S. 19–22 allgemein zum Skriptorium der Abtei.

31 LOHRMANN: Das Register (wie Anm. 10) S. 99 mit Literatur; Rudolf HÜLS: Kardinäle, Klerus und Kirchen Roms 1049–1130, Tübingen 1977 (Bibliothek des Deutschen Historischen Instituts in Rom, 48), S. 243f.

87–94). Bei den engen Beziehungen zwischen Montecassino und der päpstlichen Kanzlei in der zweiten Hälfte des 11. Jhs. war die Abschreibearbeit durch die Cassinenser Mönche in Santa Maria in Pallara ohne weiteres möglich. Noch heute steht ihre Arbeit am Register Johannes' VIII. als *Registrum Vaticanum I* in schöner Beneventana im Schrank des *Archivio Segreto*. Es handelte sich nur um eine Teilabschrift, und zwar nur derjenigen Registerjahre, die aufgrund der Beziehungen Montecassinis zur griechischen Welt für Abt Desiderius von Interesse waren. Sowohl das Original Johannes' VIII. als auch die Kopie waren interessanterweise den Kanonisten Deusedit und – weniger bemerkenswert – Ivo von Chartres unbekannt, denn ihre Quelle für das photianische Konzil von 879 war nicht das Register, sondern die folgeschwer verfälschten griechischen Konzilsakten in ihrer lateinischen Rückübersetzung.³² Wegen der Wirren in Rom um 1100 ist es wahrscheinlich, dass die cassinensische Abschrift in Santa Maria in Pallara in Rom verblieb. Weder Leo von Ostia in seiner Chronik von Montecassino noch Petrus Diaconus zitieren Johannes-Briefe. Interessenten, und zwar waren es, wie Randbemerkungen zeigen, Rechtsgelehrte, fand das Register erst um 1260, als die Abschrift wieder aufgefunden wurde. Damals ging sie auch in den Besitz der Päpste über. Im Katalog der Bibliothek Bonifaz' VIII. von 1295 wurde sie verzeichnet.³³ Wir brauchen uns nicht zu fragen, weshalb die «*Collectio Britannica*» aus dem frühen 12. Jh., die ob ihrer vielen Registerauszüge berühmt ist, nichts zu Johannes VIII. zu sagen hat.

Hiermit komme ich auf eine weitere Benutzergruppe zu sprechen, Kanonisten und Dekretisten. In den bisher vorgestellten Beispielen waren die Motive der Benutzer generell historischer und vielleicht kann man sagen praktischer Art, denn es scheint zu stimmen, dass die alten Register direkt als Vorbild galten und die zeitgenössischen zum täglichen Gebrauch da waren. Es waren Handexemplare. Gregor VII. jedenfalls hat sein Register, das größtenteils durch seinen Kanzler Petrus geschrieben wurde, auf diese Weise benutzt. So ließ er aus dem Register, so darf man annehmen, eine Abschrift eines seiner früheren Briefe an Rainer von Orléans machen und schickte diese zur Kenntnisnahme an Erzbischof Richer von Sens (Reg. 4.9), und sein zweiter Rechtfertigungsbrief an Hermann von Metz benutzte den ersten als Vorlage (Reg. 8.21).³⁴ Die fast sämtlich in Rom gehaltenen Konzilien Gregors VII., von weit her besucht, veranlassten nicht nur eine rege Registriertätigkeit – sowohl Lohrmann für Johannes VIII. als auch Caspar für Gregor VII. konstatieren schubweise Registrierung – sondern boten auch vielerseits Gelegenheit für Teilnehmer, das Register einzusehen und auszuschreiben. Auf diese Weise wurden synodale Beschlüsse sowie auch Briefe nördlich der Alpen schnellstens

32 LOHRMANN: Das Register (wie Anm. 10) S. 113f.

33 LOHRMANN: Das Register (wie Anm. 10) S. 127f.

34 Stefan BEULERTZ: Gregor VII. als 'Publizist'. Zur Wirkung des Schreibens Reg. VIII, 21, in: *Archivum Historiae Pontificiae* 32 (1994) S. 7–29.

bekannt.³⁵ Als Beispiel erwähnt sei der Kanonist und Chronist Bernold von Konstanz, bekanntlich ein glühender Verehrer Gregors, der unter anderem die «74-Titel-Sammlung» ‘vervollständigte’, das heißt, sie mit den neuesten Dekreten Gregors VII., die von ihm überarbeitet worden waren, versah und in dieser neuen Fassung verbreitete.³⁶ Das Register Gregors war im ganzen 12. Jh. ein viel gelesenes Buch, wie die vielen Randvermerke und die Rubriken beweisen. Namentlich bekannt von diesen Benutzern in Rom, die Konzilsteilnehmer erwähnte ich bereits generell, ist nur Kardinal Deusdedit, ein gebürtiger Südfranzose, ein gelehrter Dichter und Musiker, der aber bereits im Alter von 30 Jahren seine Titelkirche San Pietro in Vincoli inne hatte, ein Amt zu dem ihn Gregor VII. vor 1078 ernannt hatte.³⁷ Er starb 1098/99 in Rom. Seine Kanonessammlung beendete er im Jahr 1087 und widmete sie Viktor III. Etwas später schrieb er einen «Liber contra simoniacos», in dem er zum Teil die gleichen Quellen verwandte wie in der Kanonessammlung, aber ohne diese zu erweitern oder zu verkürzen, wie er dies in der Sammlung tat. Es ist daher wohl nicht richtig, wenn diese Texteingriffe, die ihm oft zum Vorwurf gemacht werden, so ausgelegt werden, als ob Deusdedit die Register gar nicht benutzt, sondern sich nur auf Auszüge verlassen hätte. Als enger Mitarbeiter und gelehrter Freund Gregors war er natürlich in der Lage, auch abgelegene Quellen aufzuspüren und heranzuziehen, die heute sonst nirgends mehr greifbar sind. Der Historiker ist ihm dafür sehr dankbar, aber nicht zu vergessen sind seine Texteingriffe. Er selbst hatte in seiner Widmung an Papst Viktor III. streng irgendwelche Änderungen an seinem Werk verboten. Er wusste sehr genau, wie sinnentstellend derartige Eingriffe wirken konnten! Es ist also nicht einfach, den Quellen seiner Texte auf die Spur zu kommen, wie der Stillstand der Editionsarbeiten beweist. Zu allem kommt dann noch, dass die einzige vollständige Handschrift des Werks zweifellos korrupt ist. Bei aller gebotenen Vorsicht, die meiner Ansicht nach manchmal zu weit führt, ist aber daran festzuhalten, dass diesem engen Mitarbeiter Gregors VII., Viktors III. und Urbans II. die römischen Archive weit offen standen, die er im eigenen wie im Inte-

35 Vgl. BLUMENTHAL: Gregor VII. (wie Anm. 21) S. 143–150.

36 Johanna AUTENRIETH: Bernold von Konstanz und die erweiterte 74-Titelsammlung, in: DA 14 (1958) S. 375–394; DIES.: Die Domschule von Konstanz, Stuttgart 1956; I. S. ROBINSON: Zur Arbeitsweise Bernolds von Konstanz und seines Kreises. Untersuchungen zum Schlettstädter Codex 13, in: DA 34 (1978) S. 51–122.

37 Die Kanonessammlung des Kardinals Deusdedit, hg. von Victor WOLF VON GLANVELL, Paderborn 1905 (Neudr. Aalen 1967), S. IX–XIX; Walther HOLTZMANN: Kardinal Deusdedit als Dichter, in: HJb 57 (1937) S. 217–232 (Neudr. in: DERS.: Beiträge zur Reichs- und Papstgeschichte, Bonn 1957 (Bonner Historische Forschungen, 8); Hans VAN DE WOUW: Deusdedit, in: LMA 3 (1986), Sp. 739f.; Lotte KÉRY: Canonical Collections of the Early Middle Ages (c. 400–1140). A Biographical Guide to the Manuscripts and Literature, Washington D. C. 1999 (History of Medieval Canon Law), S. 228–233; Linda FOWLER-MAGERL: *Clavis Canonum: Selected Canon Law Collections Before 1140* (Access with data processing), Hannover 2005 (MGH Hilfsmittel, 21), S. 160–163.

resse der Päpste gründlich durchsucht haben muss, selbst wenn Santa Maria in Pallara mit der Registerabschrift Johannes' VIII. nicht dazu gehört hat. Es kann nicht bezweifelt werden, dass er unter anderem auch Papstregister – im Original oder in Abschriften – benutzt hat. An 39 Stellen beruft Deusededit sich auf Papstregister, jedes Mal unter der Bezeichnung *registrum*, und wenn Inskriptionen wie *item in eodem* mitgerechnet werden, besteht rund ein Siebtel seiner Sammlung aus solchen Zitaten³⁸, die aus den Codices der Päpste von Gelasius I. (2.54) bis zu Gregor VII. stammen. Mehrere der Stücke stehen nur hier und in der «Collectio Britannica», aber in textlich unabhängiger Form, obwohl die «Collectio Britannica» die Kanonessammlung Deusededits ausgeschrieben hat.³⁹ Man schließt deswegen entweder auf eine gemeinsame Zwischenquelle oder, und dies gilt als das Wahrscheinlichste, auf ein besseres Exemplar der «Britannica» als heute in der Hs. London, BL Add.8873 vorhanden. Diese Vermutung wurde besonders durch die Forschungen Martin Bretts und Robert Somervilles zur Sammlung Paris, Arsenal 713B bestärkt, die auf Beziehungen der Arsenal-Sammlung zur «Britannica» und zu den Werken Ivos von Chartres, insbesondere «Tripartita A», schließen lassen.⁴⁰ Dies ist wegen der impliziten Beziehungen zwischen Rom und dem nördlichen Frankreich von Interesse und beweist deutlich, dass die «Collectio Britannica», wie sie in der Londoner Hs, BL Add. 8873 vorliegt, in Stufen entstanden ist.⁴¹ Klaus Herbers hat die Exzerpte für Leo IV. scharfsinnig analysiert und kam unabhängig zum gleichen Ergebnis, da unter den Leo IV. betreffenden Stücken in der «Britannica» Verfälschungen auftauchen, die nicht dem Register entstammen können. Er schloss auf „mehrere (nicht mehr rekonstruierbare) Stufen, die von der Ablage päpstlichen Schriftgutes im *scrinium* bis zur Abfassung weiterer Zwischensammlungen reichten und eine Mehrstufigkeit der Zusammenstellung der Leofragmente vom 9.–11. Jh. nahelegten.“⁴² Die kürzeren oder längeren Zwischensammlungen, Zusammenstellungen der verschiedensten Art – theologisch, liturgisch, literarisch oder kanonistisch – sind besonders problematisch, da sie mit zwei Ausnahmen, der «Britannica» und der «Collectio Barberiniana», aus dieser frühen Zeit selbst nicht mehr existieren, aber in den verschiedensten Werken ihre Spuren hinterlassen haben.⁴³ Deusededit selbst zeigt an, dass er

38 SCHIEFFER (wie Anm. 3) S. 173f.; HAGENEDER (wie Anm. 8) S. 324.

39 Grundlegend zur «Collectio Britannica» sind Paul EWALD: Die Papstbriefe der Britischen Sammlung, in: NA 5 (1880) S. 275–414 und S. 505–596; SOMERVILLE (wie Anm. 15) S. 3–21; HERBERS und ROLKER (wie Anm. 18).

40 Martin BRETT: The Sources and Influence of Paris, Bibliothèque de l' Arsenal 713, in: Proceedings of the Ninth International Congress of Medieval Canon Law, ed. by Peter LANDAU/Jörg MÜLLER, Città del Vaticano 1997 (MIC C: Subsidia 9), S. 149–167; SOMERVILLE (wie Anm. 15) S. 16–21.

41 ROLKER (wie Anm. 18) bes. S. 143–148.

42 HERBERS (wie Anm. 18) S. 89.

43 FUHRMANN: Einfluss (wie Anm. 6) Bd. 2, S. 522–528 und S. 529–533 zu Zwischensammlungen.

unter anderem in der Tat auch Zwischensammlungen ausschrieb. In der Rubrik zu cap. 106, Buch III, heißt es – um nur ein Beispiel zu nennen – in Bezug auf das Register Gregors I.: „Dieses Privileg, das einem Ravennater Kloster verliehen wurde, wird im Register gelesen und einige Dinge sind ihm hinzugefügt worden, die das Gegenteil der Kanones und auch seines [Gregors] Registers besagen.“ Die Fälschung, die er mit diesen Worten übernimmt, ist zum Teil reine Erfindung zugunsten von Mönchen, aber mit echten Absätzen aus verschiedenen Briefen Gregors I. durchsetzt. Sie hat den Weg in mehrere der bekanntesten kanonistischen Werke der Kirchenreform des 11. Jhs. gefunden, von der «74-Titel-Sammlung» (4.39) bis zu Anselm von Lucca (5.54) und dem «*Decretum Gratiani*» (cf. C.18 q.2 c.5).⁴⁴ Doch die Warnung vor dem Text findet sich nur in der Rubrik, die Deusededit zwischen cap. III.105 und III.106 in der Ausgabe Glanvells eingeschoben hat (S. 315). Wie sorgfältig wir auf Deusededit's Rubriken und Inskriptionen achten sollten, hat schon vor Jahren Rudolf Schieffer in Bezug auf die Bezeichnung der Quellen als *tomi carticii* (3.191–207) gezeigt, die einen Teil der großen Sammlung zu den dinglichen Rechten der römischen Kirche ausmachen, die Ende des 12. Jhs. von Kardinal Albinus und Cencius Savelli zusammen mit Bosos ähnlicher Zusammenstellung übernommen wurde, und die Schieffer überzeugend als „Urkundenformen ‘unterhalb’ der Stufe förmlicher Papstprivilegien“ identifizierte.⁴⁵ Es lässt sich bisher noch nicht beweisen, dass Deusededit die Besitztitel-Sammlung selbst zusammengestellt hat⁴⁶, aber auf jeden Fall ist er der aufmerksamste und älteste bekannte Besucher des Archivs im *Patriarchium Lateranense* und in ganz vereinzelt Fällen in der *turris cartularia* am Palatin gewesen. Abschließend noch ein letzter Beweis für die im Allgemeinen sorgfältige Arbeitsweise des Kardinals: Gregor VII. ist selten gereist. Eine Ausnahme ist der bekannte Aufenthalt in Canossa. Damals stockte das Registriergeschäft in der Kanzlei und nur die *promissio Canusina* Heinrichs IV. und das Schreiben, mit dem sie nach Deutschland übermittelt wurde, hat man eingetragen, und zwar nach dem Konzept, wie das Fehlen von Bekräftigungsformel und Zeugenliste beweisen

44 JE †1366 (*Quam sit necessarium*). Reiche Literaturangaben zu pro-monastischen Fälschungen bei John GILCHRIST: *The Influence of the Monastic Forgeries attributed to Pope Gregory I (JE †1951) and Boniface IV (JE †1996)*, in: *Fälschungen im Mittelalter. Internationaler Kongress der Monumenta Germaniae Historica* (München, 16.–19. September 1986), Teil II: *Gefälschte Rechtstexte, Der bestrafte Fälscher*, Hannover 1988 (Schriften der MGH/ 33, 1–5), S. 263–287.

45 SCHIEFFER (wie Anm. 3) S. 176ff., Zitat S. 182.

46 HAGENEDER (wie Anm. 8) beurteilt die Leistung Deusededit's sehr skeptisch und räumt lediglich ein, dass er, wenn überhaupt, nur das Register Gregors VII. benutzt habe (S. 323). Zur Privilegiensammlung s. a. Anm. 5 oben; Uta-Renate BLUMENTHAL: *Reflections on the influence of the Collectio canonum of Cardinal Deusededit*, in: *Mélanges en l'honneur d'Anne Lefebvre-Teillard*, publ. par Bernard D'ALTEROCHE/Florence DEMOULIN-AUZARY/Olivier DESCAMPS/Franck ROUMY (im Druck) neigt zur gegenteiligen Annahme, wie das eigentlich auch für SCHIEFFER (wie Anm. 3) zutrifft.

(Reg. 4.12 und 12a). Das Original aber muss nach Rom zurück gebracht und im Archiv aufbewahrt worden sein, denn Deusededit hat es mit vollem Protokoll in seine Sammlung aufgenommen.⁴⁷ Der Kämmerer Boso zur Zeit Eugens III. sowie Albinus und Cencius Savelli taten gut daran, den Spuren Deusededits zu folgen.

Als letzte, allerdings wohl wichtigste Gruppe von Benutzern der Register des 12. Jhs. möchte ich kurz noch an die vielen Kontrahenten erinnern, die nach Rom appellierten, um sich Recht zu verschaffen oder Unrecht wieder aufheben zu lassen. Die Schwierigkeiten und hohen Kosten eines solchen Rom-Besuchs schildert die Erzählung Hariulfs, Abt des flandrischen Klosters Oudenburg, das sich nicht von St. Médard in Soissons vereinnahmen lassen wollte⁴⁸, und neben zahlreichen weiteren Quellen der wesentlich spätere Bericht des Thomas von Marlborough, Mönch der Abtei Evesham, die vor der Kurie erfolgreich die Exemption aus der Diözese Worcester reklamierte und dabei die berühmten Bleisiegel mit zwei Urkunden Papst Konstantins vorlegte, auf die sogar Innozenz III. hereinfiel.⁴⁹

Oben wurde bereits auf die ungewöhnlich reichhaltigen und durch juristisch exakte Beschreibungen der Verhandlungen und der benutzten Unterlagen sehr wertvollen Dokumente in den Archiven Bragas, Lissabons und Toledos hingewiesen. Ich möchte dieses Material, das zum Teil schon Paul Kehr bekannt war, von Peter Feige auszugsweise veröffentlicht und von Ludwig Vones, Michael Horn, Ingo Fleisch sowie nicht zuletzt von Peter Linehan diskutiert wurde, nicht noch einmal aufrollen, aber doch an die vielseitigen Benutzerspuren im Zusammenhang mit den verschiedenen hispanischen Pro-

47 CASPAR: Studien (wie Anm. 24) S. 196.

48 Ernst MÜLLER: Der Bericht des Abtes Hariulf von Oudenburg über seine Prozessverhandlungen an der römischen Kurie im Jahre 1141, in: NA 48 (1930) S. 97–115. Der Bericht illustriert wie 'Originale' wieder nach Rom zurückkehren konnten. *Chronique de l'abbaye de Saint-Riquier*, publ. par Ferdinand LOT, Paris 1894, bes. die Einleitung zum Leben Hariulfs. Pascale BOURGAIN: Hariluf v. St.-Riquier, in: LMA 4 (1989), Sp. 1938.

49 JE †2147 und JE †2149. Reg. VIII, 205 (204), in: Die Register Innozenz' III., 8. Band, 8. Pontifikatsjahr 1205/06, hg. von Othmar HAGENEDER/Andrea SOMMERLECHNER, Wien 2001 (Publikationen des Historischen Instituts beim Österreichischen Kulturinstitut in Rom, II. Abteilung Quellen, 1. Reihe), S. 351–357; *Chronicon Abbatiae de Evesham*, ed. by William D. MACRAY, London 1863 (RS 29), S. 141–200, hier besonders S. 154–158 sowie S. 179–183; Max SPAETHEN: Giraldu Cambrensis und Thomas von Evesham über die von ihnen an der Kurie geführten Prozesse, in: NA 31 (1906) S. 689–708; Jane E. SAYERS: 'Original', Cartulary and Chronicle: the Case of the Abbey of Evesham, in: Fälschungen im Mittelalter (wie Anm. 43) Teil IV/II, S. 371–395, besonders S. 371f., 380 und 394; Christopher Robert CHENEY: Pope Innocent III and England, Stuttgart 1976 (Päpste und Papsttum, 9), besonders S. 199, Anm. 81, mit dem Hinweis, dass die beiden Urkunden von 709 und 713 wahrscheinlich in den ersten beiden Jahrzehnten des 12. Jhs. gefälscht wurden.

zessen erinnern, da hier in vielen Fällen die Beteiligten namentlich bekannt sind, eine hohe Zahl von Registern herangezogen wurde und der historische Zusammenhang rekonstruiert werden kann.⁵⁰ Nichts kann den Einfluss der kurialen schriftlichen Praxis in der europäischen Politik des 12. Jhs. besser verdeutlichen. Hochinteressant sind die vielen Verhandlungen um den Besitzstreit zwischen den Diözesen Huesca und Roda-Lérída und die Eroberung Barbastro. Doch reicht die Zeit für Einzelheiten, die vielen von Ihnen sicher auch bekannt sind, leider nicht. Nur eine Frage; wie hätte die Spanienpolitik wohl ohne Papstregister ausgesehen?

4. «Liber Pontificalis»

Berufungen und Verlass auf die päpstlichen Register bei Rechtsstreitigkeiten erreichten unter Innozenz III. und Honorius III. ihren Höhepunkt, bevor die Berufung auf sie durch das päpstliche Dekretalenrecht gänzlich verdrängt wurde, eine Bewegung, die sich seit der Zeit Alexanders III., aus dessen Register zwei Dekretalenbände exzerpiert wurden, mit Riesenschritten entwickelt hatte. Das heißt aber nur, dass die nunmehr hoch entwickelte Jurisprudenz die Register zu unhandlich und unpraktisch fand. Sie waren keineswegs überholt, sondern wurden weitergeführt, ein ruhender Pol in der sich schnellstens und ständig wandelnden Kanzlei und Kurie. Ganz anders steht es um den «Liber Pontificalis», einer ehrwürdigen Tradition der Kurie. Das Bemühen der Reformer des 11. Jhs., das Ideal einer von ihnen erträumten Urkirche wiederherzustellen, hatte zu einer intensiven Durchforschung der kirchlichen, vor allem römischen Archive geführt, wie schon im Zusammenhang mit Deusededit erwähnt. Damit wurde auch der alte «Liber Pontificalis» wieder entdeckt, die *gesta pontificum*, die kaum, wenn überhaupt in den Registern zu finden waren, sondern eben in den Werken der quasi-offiziellen päpstlichen Geschichtsschreibung. In verschiedenen Stadien war aus Katalogen eine im Allgemeinen gleich bleibende Struktur für Einträge unter den Namen der einzelnen Päpste entstanden.⁵¹ Damit vermischt finden sich mehr oder minder ausführliche Berichte, meist sehr schmeichelnder aber zuweilen auch kritischer Art. Autorennamen haben wir so gut wie nicht, aber aufgrund der benutzten Quellen – Registern und Rechnungsbüchern – darf man annehmen, dass die Zusammenstellungen und Erzählungen durch Kleriker der Kanzlei oder des *vestarariums*, wie Klaus Herbers zum Beispiel für die ‘Vita’ Leos IV. zeigte, erfolgten. Ungefähr um die gleiche Zeit wie die Register im 11. Jh. wurde auch der «Liber Pontificalis» wieder entdeckt. Petrus Damiani, Anselm von Lucca und

50 BLUMENTHAL: Papal Registers (wie Anm. 11) besonders S. 137–144.

51 Harald ZIMMERMANN: Liber Pontificalis, in: LMA 5 (1991), Sp. 1946f.; HERBERS (wie Anm. 18) S. 12–48 analysiert den «Liber Pontificalis» detailliert im Zusammenhang mit der ‘Vita’ Leos IV.

Deusdedit, um nur einige Namen zu nennen, machten ausgiebig Gebrauch vom alten «Liber Pontificalis», wobei sie eine Mischung aus Passagen des «Liber Pontificalis» mit Auszügen aus den Pseudo-Isidorischen Dekretalen herstellten. Duchesne hielt von allem nichts: „...il n’ont rien fait, ni l’un ni l’autre, pour l’histoire pontificale proprement dite“.⁵² Anders wird es erst mit Bonizo von Sutri, und besonders dessen «Liber ad amicum». Bonizo hat den «Liber Pontificalis» ausführlich studiert und in mehreren Werken benutzt, aber seine Schriften basierten nicht auf der Absicht, ihn fortzusetzen, sondern er versuchte, die großen Fragen seiner Zeit und seines eigenen Geschicks durch die *Gesta* der alten Päpste zu erklären. Wie konnte es angehen, dass Gott den Bösen den Sieg über seine Getreuen gestattete?⁵³ Bonizos Werke aber wurden die Grundlage für einen ganz bewussten Fortsetzer des alten «Liber Pontificalis», Kardinal Boso (†1178). Nach einem kurzen Text zu Stephan V. aus Bonizos «Liber de vita christiana» entnahm Boso dem «Liber ad amicum» eine ‘Vita’ Johannes’ XII. (955–964), woran er dann mit Auslassungen die ‘Viten’ Leos IX. bis zu Gregor VII. anschloss. Er überarbeitete Bonizos Texte nochmals auf die energischste Art und Weise und verlieh den Bösewichten in seinen Augen und seinen Helden ein schärferes Profil. Exemplarisch für die Textbehandlung ist Bosos Schluss der ‘Vita’ Gregors VII. „Robert erscheint mit den Normannen in Rom als ‘glorreicher Triumphator’. Er lässt den aus der Engelsburg befreiten Gregor VII. nach seinem Abzug in Rom zurück und friedlich geht der Papst vom Lateranpalast aus wieder seinen weltweiten Kirchengeschäften nach. Dann geht er auf Reise nach Salerno, erkrankt plötzlich und stirbt“.⁵⁴ Selbst bei Bonizo hatte Boso die Wahrheit noch lesen können.

Boso, wohl aus Lucca gebürtig, brachte es an der Kurie zu Ruhm und Ehren. Seit 1135 in der Umgebung des Kardinals Guido Pisanus nachgewiesen, leitete er in den vierziger Jahren unter Eugen III. bis 1153 als *scriptor* die päpstliche Kanzlei und wurde unter Hadrian IV. Kämmerer, stellte also eine Verbindung zwischen Kanzlei und Kammer her. Er starb bei Lucca nach dem 28. Juli 1178. Unter seiner Leitung wurden die Aufgaben der Kammer stark erweitert, insbesondere in Bezug auf den Kirchenstaat, dem das Hauptinteresse Bosos galt. Er erzielte große Erfolge, so dass Fritz Geisthardt ihn als den Wegbereiter einer Landesherrschaft des Papsttums feierte, obwohl der Ausbruch des Schismas, Boso ergriff 1159 sofort für Alexander III. Partei, nicht wenige Rückschläge brachte.⁵⁵ Odilo Engels untersuchte die einzelnen Einschnitte in Bosos «Liber Pontificalis» und kam auf andere Weise zum gleichen Ergebnis

52 Le Liber Pontificalis, Bd. 2, publ. par Louis DUCHESNE, Paris 1892, S. XVII.

53 Walter BERSCHIN: Bonizo von Sutri, Berlin/New York 1972 (Beiträge zur Geschichte und Quellenkunde des Mittelalters, Bd. 2), besonders S. 97ff.

54 BERSCHIN (wie Anm. 52) S. 98.

55 Sehr gut zusammengefasst mit neuer Literatur Werner MALECZEK: Boso, in: LMA 2 (1983), Sp. 478f.; Fritz GEISTHARDT: Der Kämmerer Boso, Berlin 1936, besonders S. 86.

wie Geisthard, nämlich dass es für Boso von zentraler Wichtigkeit war, ob der Besitz der römischen Kirche in der Gewalt des Papstes war oder nicht.⁵⁶ Boso legte in Verbindung mit diesem Ziel eine Sammlung von Urkunden an, die Exzerpte der Register Gregors VII., Paschalis' II. und Hadrians IV. enthielt, sowie ein Zinsregister. Dieses Werk gehörte 1192, so wie auch Deusededit's «Collectio canonum» und die «Digesta pauperis scholaris» von Albinus zu den Vorlagen für den «Liber Censuum».⁵⁷ Bosos Zusammenstellung oder eine gemeinsame Zwischenquelle wurde von Cencius dabei ausdrücklich als *memorialia in scriptis de censibus* aus der Zeit Eugens III. und Hadrians IV. erwähnt.⁵⁸

Kardinal Boso war der einzige Fortsetzer des «Liber Pontificalis» im 12. Jh. Er begnügte sich nicht damit, die sogenannten 'Viten' Bonizos zu überarbeiten, sondern setzte die Sammlung auch bis zu der berühmten und historisch wichtigen 'Vita' Alexanders III. fort.⁵⁹ Man sollte in seinem Werk, nur zusammen mit dem «Liber Censuum» überliefert, die einzelnen späteren Abschnitte streng von seiner Überarbeitung Bonizos, die mit der 'Vita' Gregors VII. endet, unterscheiden. Die sofort anschließende 'Vita' Paschalis' II. nimmt eine Sonderstellung ein. Sie muss von Boso selbst zusammengestellt sein und ist keine 'Vita' im üblichen Sinn, sondern ein Sammelsurium von Exzerpten, die aus dem Register Paschalis' II. zu stammen scheinen, aber zumindest chronologisch eine große Unordnung aufweisen, sofern sie annähernd zu datieren sind: 1111, vor 1110, 1112/1113, 1106, 1104, 1112.⁶⁰ Engels ließ die Frage offen, ob die Paschalis-'Vita' in Rom oder während des Exils in Frankreich aufgrund von Material, das der Kurie dort zur Verfügung stand, entstanden sei.⁶¹ Es lässt sich schwer bestreiten, dass das Paschalis-Register wenigstens mittelbar zu Bosos Quellen gehörte. Drei Einträge bei Albinus und im «Liber Censuum» aus dem Pontifikat Paschalis' II. zu päpstlichem Besitz und Rechten südlich Roms enthalten genaue Buch- und Kapitelangaben.⁶² Sie sind sicherlich ein Teil der *memorialia in scriptis de censibus*, die Cencius erwähnt und die zu Bosos Zusammenstellung gehört haben werden. Auch wenigstens ein Teil des Textes zu 1106, dem Konzil von Guastalla, in der Paschalis-'Vita' in Bosos «Liber Pontificalis» wird unabhängig von Boso von Kardinal Pietro Diani um 1180 brieflich seinen Mitbrüdern an der Kathedrale von Piacenza mitgeteilt,

56 Odilo ENGELS: Kardinal Boso als Geschichtsschreiber, in: Konzil und Papst. Historische Beiträge zur Frage der höchsten Gewalt in der Kirche, Festgabe für Hermann Tüchle, hg. von Georg SCHWAIGER, München/Paderborn/Wien 1975, S. 147–168, S. 152.

57 Anders Roman DEUTINGER: Sutri 1155. Missverständnis um ein Missverständnis, in: DA 60 (2004) S. 97–133.

58 ENGELS (wie Anm. 55) S. 155.

59 Peter MUNZ: Boso's Life of Alexander III, Totowa, N. J. 1973.

60 Vgl. Uta-Renate BLUMENTHAL: The Early Councils of Pope Paschal II., 1100–1110, Toronto 1978, S. 43–47.

61 ENGELS (wie Anm. 56) S. 154.

62 BLUMENTHAL: Bemerkungen (wie Anm. 14) S. 6ff.

und zwar mit der ausdrücklichen Bemerkung, dass er, Pietro Diani, den Text aus dem Register Paschalis' II. abgeschrieben habe.

Zum Abschluss muss ich aber hier noch Bosos Sequenz von Urkunden zu den Ereignissen von 1111/1112 mit der dramatischen Gefangennahme Paschalis' und der Kardinäle durch König Heinrich V., der seine Kaiserkrönung und Genehmigung der Investitur erzwingen wollte, herausgreifen. Diese Stücke veranschaulichen auf das Lebhafteste die großen Schwierigkeiten, die nach wie vor einem sachlich gerechten historischen Verständnis von Registern und ihrer Benutzung im Weg stehen. Boso beginnt seine Paschalis-'Vita' nach der formelhaften Eröffnung mit den 1111 Dokumenten, die auch im Codex Vat. lat. 1984 überliefert werden.⁶³ Sie waren nicht nur Duchesne, sondern auch Ludwig Weiland bekannt, allerdings unter dem irreführenden aber bequemen Titel «Annales Romani». Diese und weitere Texte, die alle römische Ereignisse behandeln, wurden von verschiedenen Händen im Laufe des 12. Jhs. auf freigebliebenen Blättern des Vaticanus 1984 nachgetragen, zum Teil auf Rändern, zum Teil in absolut winzigen Schriften. Paläografisch gesichert ist eigentlich nur die Einheit der Einträge zu 1111/12, die mit der Überschrift *Incipit registrum Paschali pape secundi* beginnen und mit der Erklärung schließen: *Hec sicut passi sumus et oculis nostris vidimus et auribus nostris audivimus mera veritate perscripsimus*. Sie umrahmt Urkunden und Eide, die sowohl von narrativen Passagen aus dem Register als auch von weiteren Kommentaren des Abschreibers unterbrochen werden, wie z. B.: *Et hoc sacramentum ex parte pontificis sicut in registro residet. Eiusdem pape privilegium secund[um] etiam*.⁶⁴ Diesen Bericht hat nun Boso in seinem «Liber pontificalis» benutzt, und Duchesne, dem Weiland folgte, meinte aufgrund von Varianten, dass Boso dabei nochmals direkt auf das Paschalis-Register zurückgegriffen habe. Ich halte das inzwischen nicht mehr für richtig, sondern nehme an, dass Boso tatsächlich ein Exemplar des Berichts in Vat. lat. 1984, wenn nicht sogar die Handschrift selbst, zur Verfügung stand. Die Rubrik *Incipit registrum* weist nämlich lediglich auf einen Auszug aus dem Register hin, der von einem unbekanntem Anhänger und Begleiter des Papstes in die Gefangenschaft, vielleicht im Frühjahr 1112 zur Zeit der Lateransynode dieses Jahres, aus dem Register ausgeschrieben wurde.⁶⁵ Der Grund ist die Rubrik *Incipit registrum*, die von der gleichen Hand gleichzeitig mit dem Text geschrieben wurde. Bei 1111 kann es sich aber nicht um den Anfangsband von Paschalis' Register gehandelt haben. Die bunt durcheinander

63 Die falschen Investiturprivilegien, hg. von Claudia MÄRTL, Hannover 1986 (MGH *Fontes iuris germanici antiqui in usum scholarum*, 13), S. 96–103, enthält die genaueste und neueste Beschreibung der Handschrift.

64 BLUMENTHAL: *Bemerkungen* (wie Anm. 14) S. 10.

65 Besonders wichtig hier ist die Erzählung zu der über Nacht angefertigten Abschrift zu 1111 bei Walther HOLTZMANN: *England, Unteritalien und der Vertrag von Ponte Mammolo*, in: *Zur Geschichte des Investiturstreits (Englische Analekten II)*, Teil 3, in: NA 50 (1933) S. 282–301. (Neudr. in: DERS.: *Beiträge zur Reichs- und Papstgeschichte des hohen Mittelalters*, Bonn 1957, S. 107–122).

gewürfelten Einzelstücke aus Paschalis' Pontifikat, die in Bosos «Liber pontificalis» den 1111 Exzerpten folgen, gehen daher wohl auch eher auf Zufallsfunde aus dem Register Paschalis' II. zurück. Hat Boso für seinen «Liber pontificalis» überhaupt Register benutzt? Wegen seiner hohen Stellung schien dies immer eine selbstverständliche Annahme. Sein wichtiger Bericht über das Treffen von 1155 wird von Historikern aber nur deshalb als „aus dem Register“ bezeichnet, weil Kardinal Albinus einen sehr ähnlichen Bericht mit einem ausdrücklichen Hinweis auf das Register Hadrians IV. überliefert.⁶⁶ Auch eine dritte Überlieferung in der Slawenchronik Helmolds von Bosau ist bekannt.⁶⁷ Roman Deutinger, der Albinus' große Treue bei Abschriften beweist, kam zu dem Ergebnis, dass Boso sich bei seinem zehn Jahre späteren Eintrag zwar auf den Registereintrag stützte, aber diesen in seinem Sinn durch Einzelheiten ergänzte. Odilo Engels beschreibt die veränderte Darstellung bei Boso als ein Ergebnis von Bosos Intention, die Vollmacht der Römischen Kirche, das heißt der Päpste, zu betonen und kardinalistische Ansprüche zurückzudrängen.

Die Opposition zu Alexander III. innerhalb des Kardinalkollegiums zur Zeit Alexanders III., die Boso ein großer Dorn im Auge war, muss ihn als Schriftsteller, als der er im «Liber pontificalis» auftritt, insgesamt sehr beschäftigt haben. Der Bericht zu 1155 bildet nämlich ein genaues Gegenstück zum Augenzeugenbericht von 1111, den Boso als ersten Beleg in der 'Vita' Paschalis' II. abschrieb. Der Bericht zu 1111 zeigt die Kardinäle als getreue und folgsame Begleiter Paschalis' II. in die Gefangenschaft des Kaisers. Schriftstellerische Intentionen, so zeigt sich hiermit, spielten bei Boso wie ja auch bei Bonizo eine gewichtige Rolle. Die *Gesta* der Päpste besaßen im 12. Jh. nicht mehr den offiziellen Charakter der Register und bildeten somit ein anderes literarisches Genre als der alte offizielle «Liber Pontificalis», der Ende des 9. Jhs. abbrach.

Abstract

Papal Documents and Letters and the European Public

It is no longer in doubt that the ancient tradition of the official registration of papal letters and documents was revived under Pope Alexander II—possibly under the influence of Abbot Desiderius of Montecassino—after a hiatus in the tenth century. With the exception of the register of Pope Gregory VII, the original eleventh- and twelfth-century registers have not been preserved. However, they have left fragmentary traces in canonical collections, historical and literary sources, and in court records as well as in official and semi-official compilations of the papal court like the *Liber Censuum* and the *Liber Pontificalis*.

66 BLUMENTHAL: Bemerkungen (wie Anm. 14) S. 15.

67 DEUTINGER (wie Anm. 57) S. 102 und S. 108–112.

In some cases these fragments allow the reconstruction of the shape and content of the lost registers. They document the very considerable influence of the papacy on the developments of medieval Europe by means of papal letters, decretals and privileges. Prominent examples can be found in twelfth-century England and Spain where papal privileges were primary instruments of policy and judicial proceedings. The register fragments also directly reflect the interests of those individuals who excerpted the registers and had access to them. The excerpts, therefore, may be influenced by very subjective concerns, as is the case in sections of the revived *Liber Pontificalis*, and therefore have to be carefully evaluated by historians.

